

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom Montag, 11. Dezember 2023

2023- 104.1
406

Raumplanung, Nutzungsordnung; Bau- und Feuerpolizei; Baugesuche

Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon; Baugesuch 2023-10, Sanierung Bergstrasse mit Erneuerung / Ausbau von Werkleitungen, Rodungsgesuch für prov. Zufahrt Landwirtschaft, Parz. Nr. 5, 76, 360, 368, 411, 416, 417, 423, 429, 435, 436, 522, 523, 603, 685, 703, 735, 787, 884, 926, 1070, 1122, Bergstrasse; Bewilligung

I. Sachverhalt

Baugesuch-Nr.: 2023-10
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon
Grundeigentümer: Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon (Parzelle Nr. 5)

Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Wald
18. DEZ. 2023
Zuweisung an: L SWE
Kopie an:

Immogisi AG, Rotenbühlstrasse 9, 5605 Dintikon (Parzelle Nr. 416)

Ortsbürgergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon (Parzelle Nr. 522)
Ortsbürgergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon (Parzelle Nr. 523)

	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon (Parzelle Nr. 787)
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
Projektverfasser	CES Bauingenieur AG, Burgherr + Partner, Rohrerstrasse 3, 5001 Aarau
Bauobjekt	Sanierung Bergstrasse mit Erneuerung / Ausbau von Werkleitungen
Grundstück	Parzelle Nr. 5, 76, 360, 368, 411, 416, 417, 423, 429, 435, 436, 522, 523, 603, 685, 703, 735, 787, 884, 926, 1070, 1122
Lage	Bergstrasse
Nutzungszone	Dorfzone (D), Wohnzone (W2), Landwirtschaftszone (L), Wald
Eingang Gesuch	22. Februar 2023
Öffentl. Auflage	24. März bis 24. April 2023
Einwendungen	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
Zusatzbewilligungen	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Baubewilligungen

Bauvorhaben:

Die Bauherrschaft plant die Sanierung und den Ausbau der Bergstrasse (Gemeindestrasse) sowie die Sanierung und den Ausbau verschiedener Werkleitungen im Strassenkörper (Kanalisation, Meteorwasser, Wasser, Elektro, Strassenbeleuchtung, Swisscom und Kabelfernsehen).

Weiter ist die Bachquerung des Rohrbachs im Bereich der Parzellen 795 und 685 vorgesehen. Im Bereich des Strassenkörpers wird ein Entlastungsbauwerk für den Hochwasserschutz angeordnet.

Die Erstellung der Bauinstallationsflächen und der temporären Parkierung ist innerhalb der Bauzone vorgesehen (mit Ausnahme auf der Parzelle Nr. 365).

Die Zufahrten zu den Liegenschaften innerhalb des Siedlungsgebietes sollen auch während der Bauausführung so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Der Verkehr zu den Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets soll während der Bauausführung teilweise über den Moosweg und die Bächenmoosstrasse umgeleitet werden. Die Erschliessung für die schweren Nutzfahrzeuge in Zusammenhang mit den beiden landwirtschaftlichen Liegenschaften im «Buacher» sowie zum Forstthof und zur Pirolhütte erfolgt mit einer Umleitung in Richtung Norden zur Ammerswilerstrasse. Die Länge der Umleitung beträgt 750 Meter und führt über einen Flurweg und den Wald. Die Umleitung wird asphaltiert. Im Wald sind Kurvenverbreiterungen notwendig. Ein entsprechendes Rodungsgesuch liegt vor.

II. Erwägungen

1. Formelles

Das Baugesuch ist in formeller Hinsicht in Ordnung.

Die Rodungsbewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Baubewilligungsverfahren.

2. Grundsätzliches

Für die Beurteilung des Baugesuches sind das Kant. Baugesetz (BauG), die Kant. Bauverordnung (BauV), die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Dintikon (BNO), die Reglemente der Gemeindewerke (Wasser, Abwasser und Elektrizität) und der Erschliessungsfinanzierung sowie die einschlägigen Gesetze und Ausführungsbestimmungen eidgenössischen und kantonalen Rechts massgebend.

3. Planunterlagen

Folgende Pläne und Unterlagen dienen als Grundlage für die Beurteilung des Baugesuchs:

Nr.	Plan-Nr.	Planbezeichnung	Mst.	Datum	Rev.
0	-/-	Baugesuchformular	-/-	10.02.2023	-/-
1.1	19046.0-2101	Situation Strassensanierung, Teil 1	1:200	10.02.2023	-/-
1.2	19046.0-2102	Situation Strassensanierung, Teil 2	1:200	10.02.2023	-/-
1.3	19046.0-2103	Situation Strassensanierung, Teil 3	1:200	10.02.2023	07.09.2023
2.1	19046.0-2111	Situation Werkleitungen, Teil 1	1:200	10.02.2023	-/-
2.2	19046.0-2112	Situation Werkleitungen, Teil 2	1:200	10.02.2023	16.06.2023
2.3	19046.0-2113	Situation Werkleitungen, Teil 3	1:200	10.02.2023	03.08.2023
3.1	19046.0-2301	Längenprofil Strassensanierung, Teil 1	1:500/50	10.02.2023	-/-
3.2	19046.0-2302	Längenprofil Strassensanierung, Teil 2	1:500/50	10.02.2023	-/-
3.3	19046.0-2303	Längenprofil Strassensanierung, Teil 3	1:500/50	10.02.2023	-/-
4.1	19046.0-2401	Normalprofil 1 bis 3	1:50	10.02.2023	-/-
5.1	19046.0-2201	Querprofile 1 bis 11.3	1:50	10.02.2023	-/-
5.2	19046.0-2202	Querprofile 12 bis 22	1:50	10.02.2023	-/-
5.3	19046.0-2203	Querprofile 23 bis 28	1:50	10.02.2023	-/-
6.1	19046.0-2306	Längenprofil Kanalisation, Teil 1	1:500/50	10.02.2023	-/-
6.2	19046.0-2307	Längenprofil Kanalisation, Teil 2	1:500/50	10.02.2023	-/-
7	19046.0-2308	Längenprofil Bachleitung	1:500/50	10.02.2023	-/-
8.1	19046.0-2503	Normschachtplan KS A	1:20	10.02.2023	-/-
8.2	19046.0-2504	Normschachtplan KS 1.2	1:20	10.02.2023	-/-
8.3	19046.0-2505	Normschachtplan KS S2	1:20	10.02.2023	-/-
9	19046.0-2503	Schachtplan Absturzschaft KS 8	1:20	10.02.2023	-/-
10.1	19046.0-2506	Detailplan Entlastungsbauwerk	1:20	10.02.2023	-/-
10.2	19046.0-2999	Detailplan Vereinigungsbauwerk Entlastungsleitung in Rudenbach	1:200	22.09.2023	-/-
11	19046.0-2501	Projektplan Bach	1:100/200	10.02.2023	08.09.2023
12	19046-2502	Projektplan Stützmauer	1:50/100/200	10.02.2023	-/-
13	19046.0-2120	Provisorische Liegenschaftszufahrt während der Bauausführung	1:500	10.02.2023	-/-
14.1	19046.0-2121	Situation (Landerwerb)	1:500	10.02.2023	-/-
14.2		Landerwerbstabelle		10.02.2023	-/-
15.1	-/-	Rodungsgesuch		10.02.2023	04.08.2023
15.2	-/-	Plan zum Rodungsgesuch	1:1'000	10.02.2023	07.08.2023
16	-/-	Technischer Bericht	-/-	10.02.2023	-/-
17.1	-/-	Hydraulische Berechnung KSK-KS1	-/-	-/-	-/-

17.2	-/-	Hydraulische Berechnung Entlastungs- bauwerk	-/-	-/-	-/-
17.3	-/-	Hydraulische Berechnung Entlastung HQ100	-/-	-/-	-/-
18	-/-	Bodenschutz-Kurzkonzept inkl. Pflich- tenheft der bodenkundlichen Baubeglei- tung (BBB)	-/-	27.07.2023	-/-
19.1	-/-	Unterlagenergänzung Boden	-/-	04.08.2023	-/-
19.2	-/-	Unterlagenergänzung Amphibien	-/-	04.08.2023	-/-
19.3	-/-	Unterlagenergänzung Wasserbau	-/-	07.09.2023	-/-
19.4	-/-	Unterlagenergänzung Wald	-/-	08.09.2023	-/-

4. Einwendungen

4.1 Innert der Auflagefrist sind 3 Einwendungen eingegangen.

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

4.2 Legitimation

Zur Einwendung ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 16 VRPG). Dieses setzt ein enges Verhältnis zum Gegenstand der Verfügung voraus. So steht beispielsweise einem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren das Einwendungsrecht nur zu, sofern er sich auf nachbarschützende Bauvorschriften beruht. Unzulässig sind Einwendungen mit allgemeinem Inhalt oder solche, die sich nicht auf die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften beziehen.

Die Einwendenden sind angrenzende Grundeigentümer von benachbarten Liegenschaften des Bauprojektes, resp. von einer Liegenschaft, die an die prov. Zufahrt Richtung Ammerswilerstrasse grenzt. Somit besteht ein Verhältnis zum Bauvorhaben und durch ihre eigenen schutzwürdigen Interessen ist die Legitimation vorhanden.

4.3 Einwendungen

Betreffend den detaillierten Wortlaut der Anträge und der Begründungen wird auf die jeweiligen Einwendungen verwiesen:

4.3.1 Einwendung 1: [REDACTED]

Antrag:

Während der gesamten Bauzeit soll auf der Bächenmoosstrasse temporär Tempo 30 eingeführt werden.

Bei der Einmündung der Bächenmoosstrasse in die Bergstrasse ist, für die Sicht nach rechts, auf der gegenüberliegenden Seite ein beheizter oder beschlagsfreier Verkehrsspiegel zu stellen.

Begründung:

Während der Bauphase ist geplant, den gesamten Verkehr oberhalb der Bächenmoosstrasse über den Moosweg auf die Bächenmoosstrasse und dann in die Bergstrasse umzuleiten. Dies führt zu massivem Mehrverkehr auf der Bächenmoosstrasse. Was zu einer erhöhten Lärmbelastung führt.

Gemäss VSS-Norm hat die Fahrbahn im Begegnungsfall PW/LKW, bei 50 km/h, eine Mindestbreite von 5.90 m zu betragen, LKW/LKW sogar 6.70 m. Bei Tempo 30 km/h reduzieren sich die Mindestbreiten auf 5.20 m (PW/LKW), respektive 6.00 m (LKW/LKW).

Die Bächenmoosstrasse hat aber nur eine Breite von ca. 5.50 m bis 5.60 m. Es ist auch während der Bauphase damit zu rechnen, dass Lastwagen die Bächenmoosstrasse benutzen müssen, z.B. an den Abfuhrtagen. Es ist aus diesem Grund angezeigt, zumindest während der Bauzeit, temporär eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h einzuführen. So wäre wenigstens dem Begegnungsfall PW/LKW genüge getan.

4.3.2 Einwendung 2: [REDACTED]

Antrag:

Die Strasse (Umfahrung für Schwerverkehr) ist durchgehend ab Ammerswilerstrasse bis Einmündung Bergstrasse mit einem Teerbelag zu befestigen.

Begründung:

Da während 2-3 Jahren mit massivem Mehrverkehr direkt an unserem Wohnhaus vorbei zu rechnen ist, wird die Staub- und Schmutzbelastung sehr stark ansteigen und eine zumutbare Belastung bei weitem übersteigen.

4.3.2 Einwendung 3: [REDACTED]

Antrag:

Die ganze temporäre Erschliessungsstrasse ist mit einem festen Belag zu versehen.

Begründung:

Werden Naturstrassen während Schlechtwetterperioden häufig mit schweren Fahrzeugen befahren, verwandeln sie sich innert Kürze zu «Schlammrutschen».

Bei trockener Witterung wird auf Naturstrassen viel Staub aufgewirbelt, was insbesondere die Liegenschaft [REDACTED] massiv belasten würde.

Der Schneepflug kann auf Naturstrassen nicht eingesetzt werden.

Der Einsatz von Streusalz ist nicht möglich. Schon geringe Schneemengen führen deshalb zu einer spiegelglatten Fahrbahn und ist somit für schwere Fahrzeuge nicht passierbar.

4.4 Verhandlung Bauherrschaft mit Einwendern

Die Bauherrschaft hat im Rahmen der Vernehmlassung mit den Einwendern das Gespräch gesucht. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden durch die Bauherrschaft folgende Beschlüsse gefasst und den Einwendenden mitgeteilt:

Einwendung [REDACTED]:

Die Bauherrschaft ist mit dem Antrag der Einwendenden einverstanden. Die Bauherrschaft berücksichtigt die Anträge der Einwender im Rahmen der Planung.

Einwendungen [REDACTED]

Die Bauherrschaft ist mit dem Antrag der Einwendenden einverstanden. Die Umfahrungsstrasse soll im Bereich des Flurweges mit einem Asphalt ausgeführt werden. Die Bauherrschaft hat den Einwendenden mit Datum vom 4. Dezember 2023 ein entsprechendes Schreiben zukommen lassen.

4.5 Rückzug Einwendungen

Die Einwendung Nr. 1 von [REDACTED] wurde am 8. August 2023 zurückgezogen.

Die Einwendung Nr. 2 von [REDACTED] wurde am 6. Dezember 2023 zurückgezogen.

Die Einwendung Nr. 3 von [REDACTED] wurde am 6. Dezember 2023 zurückgezogen.

4.6 Stellungnahme des Gemeinderates

Durch den Rückzug der Einwendungen wurden diese gegenstandslos. Den Anliegen der Einwender wurde durch die Berücksichtigung in der Planung nachgekommen, resp. diese werden als Auflage in die Baubewilligung aufgenommen.

5. Kantonale Beurteilung

5.1 Zustimmung Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Zustimmung (BVUAFB.23.714) vom 28. November 2023 liegt vor. Diese beinhaltet die Rodungsbewilligung (BVUAAW.1632), die Projektgenehmigung A 23-47, die Nutzungsbewilligung Nr. 230'714 und die fischereirechtliche Bewilligung NR. 2023.00113.

6. Kommunale Beurteilung

6.1 Zonen- und Sondernutzungsplanungskonformität

Das Bauvorhaben liegt gemäss Zonenplan in der Dorfzone (D), in der Wohnzone (W2), in der Landwirtschaftszone (L) und im Wald. Das Bauvorhaben in der Dorfzone und in der Wohnzone W2 dient der Erschliessung der Liegenschaften innerhalb der Bauzone. Das Bauvorhaben ist zonenkonform.

Betreffend die Beurteilung zur Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone sowie im Wald wird auf die kantonale Zustimmung (BVUAFB.23.714) vom 28. November 2023 sowie auf die Rodungsbewilligung (BVUWA.1632) vom 22. November 2023 verwiesen.

III. Beschluss

1. Baubewilligung

Die nachgesuchte Baubewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1.1 Für diese Baubewilligung sind die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften, die Publikationen von Fachverbänden und Amtsstellen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen), die einschlägigen Gemeindereglemente (Abwasser, Wasser, Elektrische Energie, Strassen, etc.) sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingungen und Auflagen massgebend.

1.2 Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, Privatrechte werden durch sie nicht berührt.

1.3 Einmass Leitungskataster

Das Einmass der Werkleitungen erfolgt im Rahmen der Projektausführung. Das Einmass der Leitungen ist dem Ingenieurbüro Flury (058 733 33 14) mindestens 24 h vor dem Eindecken zur Einmessung für den Leistungskataster zu melden. Die Anlage darf erst nach der Einmessung eingedeckt werden.

1.4 Bedingungen und Auflagen externer Stellen

Es gelten als integrierende Bestandteile dieser Bewilligung und sind zu beachten (Beilagen zur Baubewilligung):

- Zustimmung BVUAFB.23.714 vom 28. November 2023
- Rodungsbewilligung BVUAAW.1632
- Projektgenehmigung Kanalisation Sanierung Bergstrasse A 23-47

- Nutzungsbewilligung Rohrbach Nr. 230'714
- fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00113

1.5 Baubewilligungspläne

Die Masse und Grenzabstände gemäss Eintrag in den bewilligten Plänen sind einzuhalten. Allfällige Projektänderungen sind bewilligungspflichtig.

Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung der Bauausführung mit den genehmigten Plänen sind die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmer solidarisch verantwortlich.

1.6 Verkehrssicherheit

Auf den jeweiligen Umfahrungen ist im Zusammenhang mit der Baustelle/dem Bauabschnitt für die Dauer von bis 6 Monaten (gestützt auf Art. 107 Abs. 3 lit. c der Signalisationsverordnung) Tempo 30 km/h anzuordnen.

Bei den Einmündungen Bächenmoosstrasse und Rohrstrasse in die Bergstrasse ist während den Umfahrungen im Zusammenhang mit der Baustelle/dem Bauabschnitt ein beheizter oder beschlagsfreier Verkehrsspiegel anzubringen.

1.7 Baulärm

Es gilt die Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms (Baulärm-Richtlinie), aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006, BAFU.

1.8 Baustelleninstallationen

Die Bauinstallation hat auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

1.9 Baukontrollen

Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über:

- a) den Beginn der Bauarbeiten ([REDACTED])
- b) die Beendigung der Bauten und Anlage vor ihrer Benutzung ([REDACTED])

2. Gebühren / Kosten

Die Bauherrschaft hat gestützt auf das geltende Reglement folgende Gebühren zu entrichten:

2.1 Behandlungs- und Prüfkosten

- Bewilligungsgebühren 2.5 ‰
- abzügl. Ermässigung infolge externen Bauverwaltungs-
kosten bis zur Minimalgebühr von 1.25 ‰
- Kosten der externen Bauverwaltung
- Zusatzaufwendungen
(Unterlagenergänzung, Publikation Strassenbauprojekt)
- Publikationskosten

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Total Behandlungsgebühren und zusätzliche Kosten

Die Baubewilligungsgebühr basiert auf der Annahme einer jeweils einmaligen Kontrolle durch die externe Bauverwaltung. Weitere Aufwendungen (z. B. Projektänderungen, Nachkontrollen) werden nach Aufwand nach der Schlussabnahme belastet.

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Bewilligung zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon (Einschreiben)

- Grundeigentümer (alle A-Post+):

- Einwohnergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon
- [REDACTED]
- Immogisi AG, Rotenbühlstrasse 9, 5605 Dottikon
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Ortsbürgergemeinde Dintikon, Altweg 8, 5606 Dintikon
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Projektverfasser: CES Bauingenieur AG, Burgherr + Partner, Rohrerstrasse 3, 5001 Aarau
Bauleiter: Carrer Baumanagement GmbH, [REDACTED] Gässli 20, 5603 Staufien
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau (BVUAFB.23.714)
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (mit
Rodungsbewilligung BVUAW.1632)
Bruno Annen, Leiter Bauamt (mit Situationsplan)

- Externe Bauverwaltung, KIP Siedlungsplan AG, [REDACTED], 5610 Wohlen (per Mail)
- Abteilung Finanzen (per Mail)
- Akten Baugesuch Nr. 2023-10
- GR-Akten

Beilagen für die Bauherrschaft

- Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer II/3.
- Zustimmung BVUAFB.23.714 vom 28. November 2023
- Rodungsbewilligung BVUAAW.1632
- Projektgenehmigung Kanalisation Sanierung Bergstrasse A 23-47
- Nutzungsbewilligung Rohrbach Nr. 230'714
- fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00113
- Adressverzeichnis
- Gebührenrechnung

GEMEINDERAT DINTIKON

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber


André Meyer


Pirmin Kohler



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

22. November 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1632

Gemeinde: Dintikon
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Dintikon
Bauvorhaben: Temporäre Erschliessung Buacher während Sanierung Bergstrasse
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.23.714

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Im Rahmen des Sanierungsprojekts der Bergstrasse (inklusive Verlängerung des Gehwegs und Erneuerung der Werkleitungen zwischen der Abzweigung Bachgasse bis zum Waldrand) ist während der Bauarbeiten eine temporäre Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Liegenschaften im "Buacher" sowie zum Forstwerkhof und zur Pirolhütte notwendig. Das Rodungsgesuch wurde gemeinsam mit dem Baugesuch eingereicht. Im Rahmen des Baugesuchs wurden verschiedene Umleitungsvarianten für den Verkehr während der Sanierungsphase im Baugebiet geprüft. Da während den Arbeiten an der Bergstrasse auch der Fussverkehr, insbesondere ein Schulweg, umgeleitet werden, besteht aufgrund der engen Verhältnisse und des nicht vorhandenen Gehwegs ein erhebliches Sicherheitsrisiko bei einer Erschliessung durch die Quartiere. Weiter sind die engen Verhältnisse, insbesondere im Bereich von Kurven, sowie die grossen Gefällsknicke für grosse Fahrzeuge nicht geeignet. Für die temporäre Zufahrt wurden daher zwei Varianten im Kulturland, welche ebenfalls durch Wald verlaufen, geprüft. Die eingereichte Variante verläuft auf einer Länge von rund 380 m auf bestehenden Waldstrassen durch Wald. Für das Befahren mit grossen Fahrzeugen sind stellenweise Verbreiterungen der bestehenden Kurven vorgesehen. Die Forstwege weisen stellenweise eine Steigung von bis zu 12 % auf. Damit trotz der Steigung die temporäre Zufahrt auch im Winter oder bei ungünstiger Witterung sicher befahren werden kann, ist der vorübergehende Einbau eines Belags notwendig. Für die stellenweise Verbreiterung sowie den temporären Einbau eines Belags auf der bestehenden Waldstrasse sollen im Gebiet Tannholz (Parzelle Nr. 523, Gemeinde Dintikon) auf und entlang der bestehenden Waldstrasse 1'476 m² Waldareal temporär beansprucht werden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die temporäre Erschliessungsstrasse wieder zurückgebaut und ihr ursprünglicher Zustand wieder hergestellt.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'476 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 24. März 2023 bis 24. April 2023 in der Gemeinde Dintikon öffentlich auf. Dagegen sind **drei Einwendungen** eingegangen. Die Einwendungen richteten sich nicht grundsätzlich gegen die temporäre Zufahrt und betrafen das Rodungsgesuch nicht.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Erschliessung von Wohn- und Arbeitsliegenschaften sowie die Verkehrssicherheit gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch mangelnde verkehrssichere Alternativen im Baugebiet und der bestehenden Grundinfrastruktur in Form der Waldstrasse **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die Variantenprüfung ergab, dass keine alternative Streckenführung ausserhalb des Waldareals möglich ist.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 27. Oktober 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 20. November 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'476 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Dintikon wird für die temporäre Zufahrt eine Rodung im Umfang von 1'476 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümerin	Parz.Nr.	Rodung m ²
Dintikon	Winterhalde/Tannholz	Ortsbürgergemeinde Dintikon	523	1'476
Total				1'476

Rodungskoordinaten: 2 658 939 / 1 246 481

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Plan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 22. November 2023.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 15. Juni (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Dintikon das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'476 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzube- stocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezi- elle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebüh- ren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Aus- gleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn fol- gende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Dintikon (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Dintikon an:

- EWG Dintikon (mit Beilagen)
- OBG Dintikon (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Bruder (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Lenzburg

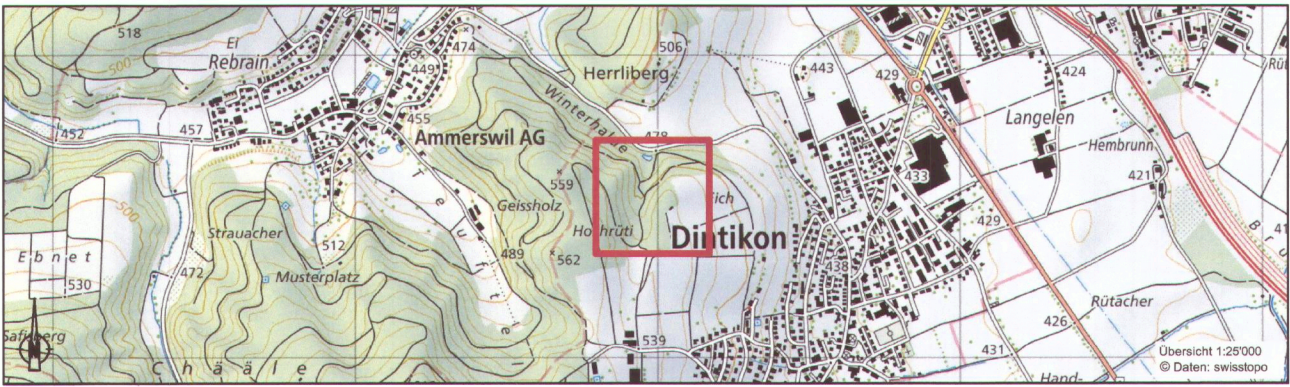
Gemeinde Dintikon

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 1)

Provisorische Zufahrt Landwirtschaftsbetriebe Bergstrasse
1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1632



Legende:

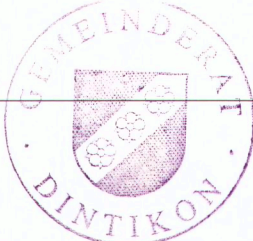
- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle

Oliver Flury
Nachführungsgeometer Kreis Lenzburg

Datum:

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Gemeinde Dintikon



Datum: 25.09.2023
Der Gemeindevorstand

Unterschrift:

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 22.11.2023

Unterschrift: J. Koller

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	523	Flächen in m ²				Summe
Rodungsfläche						
Realersatz						
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	1476					1476
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz						

